

SATZUNG

Präambel

Die Aktion Kulturland fördert die Verbindung von Landwirtschaft und Ökologie auf Höfen.

Sie unterstützt dazu eine naturschützende Landbewirtschaftung, die darüberhinaus zur Wiederherstellung von Naturzusammenhängen, zur Vergrößerung der Artenvielfalt und zur Neugestaltung der Landschaft aktiv beiträgt.

Die Aktion Kulturland fördert diesen Zwecken dienende Initiativen.

Die Aktion Kulturland unterstützt vornehmlich den Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen, die als Grundlage für die Zweckverwirklichung dienen sollen. Dabei ist die Begünstigung eigenwirtschaftlicher Ziele einzelner Landwirte durch die gemeinnützige Bindung der Stiftungsmittel ausgeschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Aufsicht und Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen
Aktion Kulturland
Gemeinnützige Stiftung für Landwirtschaft und Ökologie

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg und untersteht der Aufsicht des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg nach Maßgabe des geltenden Stiftungsrechtes.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung von Umwelt- und Landschaftsschutz im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft im In- und Ausland sowie die Förderung des demokratischen Staatswesens, der Volkspädagogik und wissenschaftlichen Forschung auf diesem Gebiet. Die Stiftung fördert außerdem die Jugend- und Altenhilfe, das Wohlfahrtswesen, die Volks- und Berufsbildung sowie Kunst und Kultur, soweit diese Zwecke im Zusammenhang mit Vorhaben im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes verfolgt werden.
- (2) Die Förderung erfolgt insbesondere, indem die Stiftung
 - a) – land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Nutzflächen oder sonstige Biotope erwirbt und Dritten für eine umweltschützende Bewirtschaftung überläßt, ohne deren erwerbswirtschaftliche Interessen zu begünstigen; oder sich am Erwerb solcher Flächen durch andere steuerbegünstigte Körperschaften beteiligt oder eigene Flächen an solche Körperschaften zu dem genannten Zweck übereignet;
 - Forschungsvorhaben und volkspädagogische Arbeit im Rahmen des Stiftungszwecks unterstützt, sowie zur Stärkung des demokratischen Bewußtseins beiträgt;

- b) Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne dieser Satzung einer anderen Körperschaft verschafft.
- (3) Fördermaßnahmen setzen voraus, daß die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätigen Begünstigten die in der Präambel genannten Ziele anstreben. Fördermaßnahmen setzen weiterhin rechtliche Gestaltungen voraus, die sicherstellen, daß die Begünstigten
- die Mittel für den vereinbarten Zweck verwenden,
 - Grund und Boden nicht veräußern oder beleihen, sondern im Sinne der Stiftungsziele bearbeiten,
 - schenkungsweise oder mit Unterstützung der Stiftung erworbenen Grund und Boden an diese zurückübertragen, wenn die umwelt- und landschaftsschützende Zielsetzung auf diesem nicht weiter verfolgt wird, die empfangende Körperschaft aufgelöst wird oder die Satzung in einer Weise ändert, daß sie dem Ziel der Stiftungssatzung nicht mehr entspricht:
 - eine wissenschaftliche Auswertung der Entwicklungsarbeit durch die Stiftung oder dessen Beauftragte ermöglichen.

Die rechtlichen Verhältnisse sind jedoch so zu gestalten, daß die Begünstigten, soweit dies rechtlich zulässig ist, ihre Arbeit im Sinne der Stiftungsziele frei und eigenverantwortlich verrichten können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist im Rahmen der vorgenannten Zwecke ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschn.: "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung tätig.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stifter und Spender erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Doch können in persönlichen Notlagen Spenden, Zuwendungen und Zustiftungen zurückgewährt werden. Ein Rechtsanspruch über §§ 528 f BGB hinaus besteht nicht.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Beträge, Rechte und Gegenstände, insbesondere Grundstücke, zu, die von Förderern der Stiftung mit dem ausdrücklichen Wunsch, ausschließlich und unmittelbar das Stiftungsvermögen zu

vermehrten, zugewendet wurden.

- (3) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.
- (4) Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen die Zinsen und Erträge sowie die Spenden und Zuwendungen, die der Stiftung zur unmittelbaren Zweckverfolgung zugeflossen sind. Außerdem kann das Vermögen bis auf einen Kapitalgrundstock von DM 50.000,-- zur Zweckverwirklichung eingesetzt werden.
Zur Fortsetzung ihrer Aufgaben bemüht sich die Stiftung jeweils darum, neues Vermögen zu sammeln (Sammelstiftung).
Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften einer Rücklage zuführen.
- (5) Die Stiftung kann auch zweckgebundene oder anderweitig bedingte Vermögenswerte (unselbständige Sondervermögen) annehmen und verwalten, sofern die Zuwendung insgesamt die Stiftungszwecke fördert und die Bedingungen und Auflagen nicht im Widerspruch zu dem Stiftungszweck stehen.

§ 5 Vergabe von Stiftungsmitteln

Der Vorstand ist im Rahmen des Stiftungszweckes und der steuerrechtlichen Vorschriften frei, über die Vergabe von Stiftungsmitteln zu entscheiden bzw. Rücklagen zu bilden. Er entscheidet einzelfallorientiert. Es sollen jedoch zur Urteilsbildung jeweils Menschen hinzugezogen werden, die persönlich, örtlich oder fachlich mit der betreffenden Initiative in Beziehung stehen.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand
- (2) Es können durch satzungsändernden Beschluß weitere Organe begründet und mit Kompetenzen ausgestattet werden. Es können insbesondere ein Kuratorium, ein Stiftungsrat oder Organe auf regionaler Ebene eingerichtet werden.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens sieben Personen. Er ergänzt sich selbst. Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch die verbleibenden Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (2) Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, gibt der Vorstand sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Es können ihnen jedoch Auslagen erstattet und ein angemessenes Entgelt für die Durchführung bestimmter

Aufgaben gezahlt werden.

- (4) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Aufgaben und die Geschäftsführung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder Dritte übertragen. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.
- (3) Die Geschäftsführung wird für die Dauer von 3 Jahren übertragen und kann nur aus wichtigem Grund wieder entzogen werden.
- (4) Der Vorstand erstellt nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung. Die Abrechnung wird von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder durch eine andere fachlich geeignete Stelle geprüft.

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Er bestimmt eine Person, die zu den Vorstandssitzungen schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungspunkte mit einer Frist von 14 Tagen einlädt.
- (2) Aus besonderem Anlaß kann auf die Formalien des Abs. 1 verzichtet werden.

§ 10 Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Beschlußfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder, bei beliebig vielen Enthaltungen (Einmütigkeit)
- (3) Kommt eine einmütige Entscheidung nicht zustande, so kann auf einer Sitzung, die nicht am gleichen Tage stattfinden darf, mit der einfachen Mehrheit aller Mitglieder entschieden werden.
- (4) Ein Beschluß kann auch in einem schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.
- (5) Einer einmütigen Entscheidung aller Vorstandsmitglieder bedürfen Beschlüsse über
 - die Berufung und den Ausschluß eines Vorstandsmitgliedes ;
 - den Erwerb, die Übertragung, Belastung und Veräußerung von Grundstücken;

– die Änderung der Satzung und die Auflösung der Stiftung.
Abwesende Vorstandsmitglieder können ihre Zustimmung oder Enthaltung zu einem solchen Beschluß auch schriftlich erklären.

§ 11 Vertretung der Stiftung

Der Vorstand benennt mindestens zwei seiner Mitglieder, welche die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von §§ 86, 26 BGB vertreten. Diese sind einzelverfügungsberechtigt.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung

- (1) Die Änderung der Satzung, insbesondere die Beschränkung oder Erweiterung der Zweckbestimmung und Präambel, und die Auflösung der Stiftung sind auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes soll das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Gemeinnützige Treuhandstelle Hamburg e.V. fallen, die es möglichst im Sinne dieser Satzung zu unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 13 Schiedsgerichtsvereinbarung

Streitigkeiten der Mitglieder der Organe oder in Zukunft mögliche Streitigkeiten der Organe untereinander sollen unter Ausschluß der ordentlichen Gerichtsbarkeit vor einem Schiedsgericht ausgetragen werden. Das Schiedsgericht bilden drei Personen, wobei eine von ihnen die Befähigung zum Richteramt besitzen sollte.

Die Parteien bestimmen je einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter bestimmen einen Dritten, den Vorsitzenden.

Das Schiedsgericht hat auf Verlangen binnen drei Wochen zusammenzutreten. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, wenn nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.

§ 14 Schlußbestimmung

Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes und die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde inkraft.